Realschule Meßstetten

Ludwig-Uhland-Str. 4 - 72469 Meßstetten Tel. 07431/9492722 - Fax. 07431/9492720



Beurlaubung

Name des Schülers:

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und <u>nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag</u> möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten zu stellen.

Vorname:	
Klasse:	
Es wird eine Beurlaubung beantragt	
Für den Zeitraum von bis:	
Anzahl der Tage:	
Grund:	
Unterschrift des Erziehungsberechtigten:	
Auf der Rückseite ist der §4 der Schulbesuchsverordnung abgedruckt. Dort finden Sie Beurlaubungsgründe, die anerkannt werden können.	
☐ Der Urlaub wird genehmigt. ☐ Der Urlaub wird nicht genehmigt.	
Datum: Unte	rschrift:
(his 2 Tage: Klassenlehrer darüber Schulleiter)	

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Der versäumte Stoff muss selbständig nachgeholt werden.

- (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei längeren oder auffällig häufigen Erkrankungen gilt § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Im Falle des Abs. 2 Satz 4 ist ein ärztliches Zeugnis nicht vorzulegen. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde sowie in den Fällen des Abs. 2 Satz 4 entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.

§4 Beurlaubung

besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. - Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feierlage ... , nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleiben unberührt.

Ferien – Ferien VO (Anlage Feiertagsgesetz)

2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemein-schaften nach Nr. II-V I der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigefügt sein

Hinweis der Redaktion: "Es ist bekannt, dass im Bereich des Islam keine den Kirchenbehörden vergleichbaren Strukturen vorhanden sind, die Bestätigungen bzw. Bescheinigungen über die Religionszugehörigkeit jederzeit erbringen könnten. Deshalb wird von den Schulen auch die einfa-. ehe mündliche Erklärung der Erziehungsberechtigten über die konfessionelle Zugehörigkeit als ausreichend akzeptiert" (Schreiben des KM vom 15.10.1997

Nr.IV/I-660L520/87)

- (2) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:
 - Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlaßt oder befürwortet worden
 - 2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland.
 - 3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13.
 - Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;

- die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird.
- die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
- Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstalumgen handelt (§ 18 SMVVerordnung), sowie an Sitzungen des Landesschülbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. I bis 3 SchG);
- die Vollendung des 18. Lebensjahres während des 1. Schuljahres der Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schuljahr (§ 78 Abs. I Satz 2-in Verbindung mit Abs. 2 Satz I SchG);
- 9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläcn der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, daß die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.
- (3) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schülern über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, daß der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Hinweis der Redaktion: Schüler/innen, die von der Teilnahme am Unterricht beurlaubt werden, müssen den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nacharbeiten. (Quelle Landtagsdrucksache Nr. 1111077 vom 25.2.1997)

(4) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.